

Regierungsvorlage
Dezember 2020

zu Zl. 01-VD-LG-1941/18-2020

**Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das Kärntner
Bildungsverwaltungsgesetz
geändert wird**

Allgemeiner Teil

1. Änderungsbedarf:

Durch das Bildungsinvestitionsgesetz, BGBl. I Nr. 8/2017 idF BGBl. I Nr. 87/2019, werden Zweckzuschüsse des Bundes für ganztägige Schulformen für die Verbesserung der schulischen Infrastrukturen ganztägiger Schulformen, zur Abdeckung von Personalkosten im Freizeitbereich in der schulischen Tagesbetreuung sowie für außerschulische Betreuungsangebote an ganztägigen Schulformen in Ferienzeiten bzw. an für schulfrei erklärten Tagen sowie – befristet in den Jahren 2020 bis 2022 – auch zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit an den Schulen durch Psychologen, Sozialarbeiter und Sozialpädagogen gewährt. Das Bildungsinvestitionsgesetz löste die mit Schuljahr 2018/19 auslaufenden Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG über den (weiteren) Ausbau der ganztägigen Schulformen ab.

Nach § 11a des Bildungsinvestitionsgesetzes erfolgt die gesamte Abwicklung im Zuständigkeitsbereich der Länder durch die zuständige Stelle im jeweiligen Land, „vorzugsweise“ die Bildungsdirektion. § 11a Bildungsinvestitionsgesetz wurde mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2019 in dieses eingefügt.

Von Verfassungs wegen obliegt gem. Art. 113 Abs. 1 B-VG den Bildungsdirektionen in Unterstellung unter den zuständigen Bundesminister die Vollziehung auf dem Gebiet des Schulwesens und auf dem Gebiet des Erziehungswesens in Angelegenheiten der Schülerheime gem. Art. 14 B-VG, jedoch mit Ausnahme des Kindergartenwesens und des Hortwesens gem. Art. 14 Abs. 4 lit. b B-VG. In den Angelegenheiten der Vollziehung gem. Art. 14 Abs. 2 B-VG und Art. 14 Abs. 3 lit. a und lit. b B-VG sowie Art. 113 Abs. 4 lit. a B-VG tritt an die Stelle des Bundesministers die Landesregierung oder einzelne Mitglieder derselben (Art. 113 Abs. 2 B-VG). Soweit es sich daher um Angelegenheiten der Vollziehung „auf dem Gebiet des Schulwesens“ iSd Art. 14 Abs. 1 B-VG und Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG handelt, sind die Bildungsdirektionen jedenfalls ex constitutione zuständig. Nach den Erläuterungen zum Bildungsreformgesetz 2017 kommt den Bildungsdirektionen die Vollziehung des gesamten Schulrechts zu. Dazu zählen auch die Qualitätssicherung, die Schulaufsicht sowie das Bildungscontrolling. Sie besorgen sämtliche Aufgaben, die früher die Landesschulräte bzw. die Schulabteilungen der Länder wahrgenommen haben. Sie vollziehen also auch das Dienstrecht und das Personalvertretungsrecht der Bundes- und Landeslehrer für öffentliche Schulen (ausgenommen der land- und forstwirtschaftlichen Schulen) sowie das Dienstrecht und das Personalvertretungsrecht der sonstigen Bundesbediensteten an öffentlichen Schulen. Die Vollziehung des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der sonstigen Landesbediensteten an öffentlichen Schulen kann als Teil der Schulerhalterschaft auch auf Gemeinden oder Gemeindeverbände übertragen werden (IA 2254/A NR XXV. GP, 108).

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des Bildungsinvestitionsgesetzes ergibt sich nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage hinsichtlich der Normierung von Zweckzuschüssen aus § 12 Abs. 2 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 – F-VG 1948 und hinsichtlich der Gewährung von Förderungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung aus Art. 17 B-VG (EB RV 1360 BlgNR XXV. GP, 2). In kompetenzrechtlicher Hinsicht gründet sich das Bildungsinvestitionsgesetz nach seinen Erläuterungen daher auf die §§ 12 und 13 F-VG 1948 (zweckgebundene Bundeszuschüsse; EB RV 1360 BlgNR XXV. GP, 2).

Aufgrund der mit BGBl. I Nr. 87/2019 erfolgten Einfügung eines neuen § 11a in das Bildungsinvestitionsgesetz soll im Kärntner Bildungsinvestitionsgesetz eine ausdrückliche Klarstellung erfolgen, dass die Bildungsdirektion für Kärnten für die Abwicklung der Förderungen nach dem Bildungsinvestitionsgesetz zuständig ist.

Entsprechende Gesetzesinitiativen zur Betrauung der jeweiligen Bildungsdirektion mit der Besorgung der Aufgaben der Länder nach dem Bildungsinvestitionsgesetz erfolgten darüber hinaus bereits in mehreren Bundesländern (vgl. Änderung des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 87/2020, Änderung des Salzburger Bildungsdirektionsgesetzes, LGBl. Nr. 2/2020; Änderung des Wiener

Schulgesetzes, LGBl. Nr. 44/2020, Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes, LGBl. Nr. 69/2020; Gesetz vom 7. Mai 2020, mit dem die Zuständigkeiten der Bildungsdirektion für Burgenland geändert werden, LGBl. Nr. 47/2020).

2. Inhalt des Gesetzesentwurfs:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll der Aufgabenbereich der Bildungsdirektion für Kärnten gemäß § 2 Abs. 2 des Kärntner Bildungsverwaltungsgesetzes – K-BiVwG entsprechend den Vorgaben des § 11a des Bildungsinvestitionsgesetzes ausdrücklich um die Abwicklung der Förderung des Bundes entsprechend den Bestimmungen des Bildungsinvestitionsgesetzes erweitert werden. Darüber hinaus erfolgen redaktionelle Anpassungen bzw. Berichtigungen.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Nach Art. 113 Abs. 4 zweiter Satz B-VG können durch Landesgesetz sonstige Angelegenheiten der Landesvollziehung auf die Bildungsdirektion übertragen werden oder kann die Mitwirkung der Bildungsdirektion bei deren Vollziehung vorgesehen werden. Nach Art. 113 Abs. 4 dritter Satz B-VG müssen diese Angelegenheiten in einem sachlichen Zusammenhang mit den in Art. 113 Abs. 1 und Abs. 2 B-VG genannten Angelegenheiten stehen. Für Landesgesetze gilt Art. 97 Abs. 2 B-VG sinngemäß, dh es muss die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden.

4. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:

Für ein Landesgesetz, mit dem sonstige Angelegenheiten der Landesvollziehung auf die Bildungsdirektion übertragen werden oder die Mitwirkung der Bildungsdirektion bei deren Vollziehung vorgesehen wird, ist **nach Art. 113 Abs. 4 vorletzter Satz iVm Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung der Bundesregierung** erforderlich.

5. Verhältnis zum Unionsrecht:

Dem vorliegenden Gesetzesentwurf stehen, soweit ersichtlich, keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

6. Finanzielle Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 19. Juni 2020, Zl. 06-CH-7/57-2020, betreffend den Vorbegutachtungsentwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Bildungsverwaltungsgesetz geändert wird, wurde seitens der Abteilung 6 – Bildung und Sport des Amtes der Kärntner Landesregierung zu dem mit dem Gesetzesentwurf verbundenen finanziellen Auswirkungen Folgendes mitgeteilt (Kursivsetzung nicht im Original):

„Zum do. Schreiben vom 18.06.2020, Zl: 01-VD-LG-1941/5-2020, wird innerhalb offener Frist seitens der Abteilung 6 – Bildung und Sport wie folgt Stellung genommen:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll der Aufgabenbereich der Bildungsdirektion für Kärnten gemäß § 2 Abs. 2 des Kärntner Bildungsverwaltungsgesetzes entsprechend den Vorgaben des § 11a des Bildungsinvestitionsgesetzes ausdrücklich um die Abwicklung der Förderung des Bundes entsprechend den Bestimmungen des Bildungsinvestitionsgesetzes erweitert werden. Für diese ausdrückliche Klarstellung, dass die Bildungsdirektion für Kärnten für die Abwicklung der Förderungen nach dem Bildungsinvestitionsgesetz zuständig ist, werden seitens der Abteilung 6 – Bildung und Sport keinerlei inhaltliche Bedenken erhoben. Mit der beabsichtigten Änderung wird eigentlich nur die bisher bereits gehandhabte Vollzugspraxis – nämlich das die Bildungsdirektion für Kärnten für sämtliche Förderungen im Bereich der schulischen Nachmittagsbetreuung zuständig ist – ausdrücklich bestätigt und sind somit aus Sicht der gefertigten Abteilung durch diese Änderung im K-BiVwG auch keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen zu erwarten.“

Mit Schreiben vom 1. Juli 2020, Zl. 03-ALL-2219/2-2020, betreffend den Vorbegutachtungsentwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Bildungsverwaltungsgesetz geändert wird, wurde seitens der Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung zu dem mit dem Gesetzesentwurf verbundenen finanziellen Auswirkungen Folgendes mitgeteilt (Kursivsetzung nicht im Original):

„In der im Betreff bezeichneten Angelegenheit darf – unter Bezugnahme auf das Schreiben der Abteilung 1 – Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst vom 18. Juni 2020, Zahl: 01-VD-LG-1941/5-2020 – seitens

der Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz für ihren Aufgabenbereich nachstehende Stellungnahme abgegeben werden:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass die Bildungsdirektion für Kärnten für die Abwicklung der Förderungen nach dem Bildungsinvestitionsgesetz im Zuständigkeitsbereich des Landes Kärnten zuständig ist. Seitens der Abteilung 3 bestehen gegen diesen Gesetzesentwurf keinerlei inhaltliche Bedenken. Für die Kärntner Gemeinden sind durch die geplante Gesetzesänderung keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.“

Seitens der Bildungsdirektion für Kärnten wurde mit Schreiben vom 26. Juni 2020, GZ A/1061-Allg-B/2020, zu dem mit dem Gesetzesentwurf verbundenen finanziellen Auswirkungen Folgendes mitgeteilt worden (Kursivsetzung nicht im Original):

„Mit der Gesetzesänderung wird die Zuständigkeit der Förderabrechnung des neuen Bildungsinvestitionsgesetzes (BIG) geregelt. Da dieses der bisher geltenden Vereinbarung gemäß Art. 15-a B-VG direkt folgt, wird aus praktischen Gründen die Förderabrechnung auch weiterhin im Referat Präs 2d - Ganztägige Schulformen abgewickelt.

Da die Bundesfördermittel aus dem BIG gemeinsam mit den Landesfördermitteln gemäß § 3 Abs. 2 K-SchG und den nicht verbrauchten Mitteln aus der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG auf einem Budgetansatz zu finden sind, ändert sich finanziell nichts an der bislang bestehenden Situation.“

Besonderer Teil:

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2 Z 2)

Da mit der Novelle LGBl. Nr. 60/2020 § 3 Abs. 2 des Kärntner Schulgesetzes geändert wurde, ist der derzeitige Verweis auf § 3 Abs. 2 zweiter Satz K-SchG zu eng gefasst, sodass das Zitat diesbezüglich zu ergänzen ist. Ferner wurde mit LGBl. Nr. 60/2020 § 3 auch ein neuer Abs. 2a eingefügt, sodass auch eine Berücksichtigung dieser Bestimmung erfolgen soll.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 2 Z 6)

Allgemeines:

Durch das Bildungsinvestitionsgesetz, BGBl. I Nr. 8/2017 idF BGBl. I Nr. 87/2019, werden Zweckzuschüsse des Bundes für ganztägige Schulformen für die Verbesserung der schulischen Infrastrukturen ganztägiger Schulformen, zur Abdeckung von Personalkosten im Freizeitbereich in der schulischen Tagesbetreuung sowie für außerschulische Betreuungsangebote an ganztägigen Schulformen in Ferienzeiten bzw. an für schulfrei erklärten Tagen sowie – befristet in den Jahren 2020 bis 2022 – auch zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit an den Schulen durch Psychologen, Sozialarbeiter und Sozialpädagogen gewährt. Das Bildungsinvestitionsgesetz löste die mit Schuljahr 2018/19 auslaufenden Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG über den (weiteren) Ausbau der ganztägigen Schulformen ab. Nach § 11a des Bildungsinvestitionsgesetzes erfolgt die gesamte Abwicklung im Zuständigkeitsbereich der Länder durch die zuständige Stelle im jeweiligen Land, „vorzugsweise“ die Bildungsdirektion. § 11a Bildungsinvestitionsgesetz wurde mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2019 in dieses eingefügt. Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des Bildungsinvestitionsgesetzes ergibt sich nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage hinsichtlich der Normierung von Zweckzuschüssen aus § 12 Abs. 2 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 – F-VG 1948 und hinsichtlich der Gewährung von Förderungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung aus Art. 17 B-VG (EB RV 1360 BlgNR XXV. GP, 2). In kompetenzrechtlicher Hinsicht gründet sich das Bildungsinvestitionsgesetz nach seinen Erläuterungen daher auf die §§ 12 und 13 F-VG 1948 (zweckgebundene Bundeszuschüsse; EB RV 1360 BlgNR XXV. GP, 2).

Von Verfassungs wegen obliegt gem. Art. 113 Abs. 1 B-VG den Bildungsdirektionen in Unterstellung unter den zuständigen Bundesminister die Vollziehung auf dem Gebiet des Schulwesens und auf dem Gebiet des Erziehungswesens in Angelegenheiten der Schülerheime gem. Art. 14 B-VG, jedoch mit Ausnahme des Kindergartenwesens und des Hortwesens gem. Art. 14 Abs. 4 lit. b B-VG. In den Angelegenheiten der Vollziehung gem. Art. 14 Abs. 2 B-VG und Art. 14 Abs. 3 lit. a und lit. b B-VG sowie Art. 113 Abs. 4 lit. a B-VG tritt an die Stelle des Bundesministers die Landesregierung oder einzelne Mitglieder derselben (Art. 113 Abs. 2 B-VG). Soweit es sich daher um Angelegenheiten der Vollziehung „auf dem Gebiet des Schulwesens“ iSd Art. 14 Abs. 1 B-VG und Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG handelt, sind die Bildungsdirektionen jedenfalls ex constitutione zuständig.

Zu § 2 Abs. 2 Z 6:

Aufgrund der mit BGBl. I Nr. 87/2019 erfolgten Einfügung eines neuen § 11a in das Bildungsinvestitionsgesetz soll im Kärntner Bildungsverwaltungsgesetz eine ausdrückliche Klarstellung erfolgen, dass die Bildungsdirektion für Kärnten für die Abwicklung der Förderungen nach dem Bildungsinvestitionsgesetz zuständig ist. Dies soll durch eine Ergänzung des § 2 Abs. 2 K-BiVwG erfolgen. § 2 Abs. 2 K-BiVwG listet bereits nach geltendem Recht sonstige Angelegenheiten der Landesvollziehung auf, die der Bildungsdirektion zusätzlich übertragen werden bzw. hinsichtlich derer eine Mitwirkung der Bildungsdirektion an der Vollziehung vorgesehen wird. Diese Angelegenheiten müssen in einem sachlichen Zusammenhang mit den in Art. 113 Abs. 1 und 2 B-VG genannten Angelegenheiten stehen (Art. 113 Abs. 4 zweiter und dritter Satz B-VG). In diesen sonstigen Angelegenheiten ist die Bildungsdirektion an die Weisungen (Art. 20 Abs. 1 B-VG, Art. 113 Abs. 4 letzter Satz B-VG) der Landesregierung als oberstes Organ der Landesverwaltung (Art. 19 Abs. 1 und Art. 101 Abs. 1 B-VG; Art. 38 Abs. 1 K-LVG) gebunden, was auch in § 2 Abs. 3 K-BiVwG zum Ausdruck gebracht wird.

Bereits nach geltendem Recht werden mit § 2 Abs. 2 Z 2 und 3 K-BiVwG der Bildungsdirektion einzelne Vollziehungsaufgaben im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes nach dem K-SchG übertragen, nämlich die Förderung ganztägiger Schulformen gegenüber Schulerhaltern nach § 3 Abs. 2 zweiter Satz K-SchG und den Betrieb des Kärntner Medienzentrums für Bildung und Unterricht nach dem 14a. Abschnitt des K-SchG. Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf sollen diese Aufgaben um die Abwicklung der Förderung des Bundes entsprechend den Bestimmungen des Bildungsinvestitionsgesetzes erweitert werden. Ergänzend ist im gegenständlichen Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass gem. § 11 Abs. 1 Bildungsinvestitionsgesetz Mittel gemäß § 2 Abs. 2b Bildungsinvestitionsgesetz bis zu 5 % befristet in den Jahren 2020 bis 2022 zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit an den Schulen für weitere Personalkategorien in Form von Psychologen, Sozialarbeitern und Sozialpädagogen eingesetzt werden können.

Zu Z 3 (§ 5 Abs. 6)

Es erfolgt die Berichtigung eines Verweises.

Zu Z 4 (§ 5 Abs. 8)

§ 5 Abs. 8 K-BiVwG wird neu gefasst, da die Bestimmung in ihrer derzeit geltenden Fassung formal nur auf das Ausscheiden und die Neubestellung von entsendeten Mitgliedern (vgl. § 5 Abs. 2 Z 3 K-BiVwG), nicht jedoch auch auf das Ausscheiden und die Neubestellung von bestellten Mitgliedern (vgl. § 5 Abs. 2 Z 1 und 2 K-BiVwG) Bezug nimmt. Darüber hinaus erfolgt eine Verweisberichtigung.

Zu Z 5 (§ 19 Abs. 2)

Es erfolgt eine Aktualisierung der statischen Verweise auf Bundesrecht.